



Hausordnung für Wohnungen und Gemeinderäume des Grundstücks Bahnhofstr. 9

Der gemeinsame Lebensraum der Mieter und der EFG Köpenick auf dem Grundstück Bahnhofstr. 9 stellt eine Besonderheit dar, die großes Verständnis und gegenseitige Rücksichtnahme erfordert. In dieser Hausordnung werden wesentliche Schwerpunkte geregelt, die grundlegenden Charakter für das Wohn- und Gemeindeobjekt haben.

I Schutz vor Lärm

Vermeidbarer Lärm belastet unnötig alle Hausbewohner. Deshalb ist das **Musizieren** während der allgemeinen Ruhezeiten von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 22:00 bis 07:00 Uhr untersagt. Fernseh-, Radio- und Tongeräte sind stets auf **Zimmerlautstärke** einzustellen, die Benutzung im Freien (auf Balkonen usw.) darf die übrigen Hausbewohner oder Gemeindeveranstaltungen (Gottesdienste) nicht stören.

Sind bei **hauswirtschaftlichen und handwerklichen Arbeiten** im Haus, Keller, Hof oder Garten belästigende Geräusche nicht zu vermeiden (Bohren, Hämmern, Sägen, Klopfen von Teppichen und Läufern, Staubsaugen, Rasen mähen und dergleichen) so sind diese Verrichtungen werktags in der Zeit von 08:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr vorzunehmen.

Kinder sollen möglichst auf den Spielplätzen spielen. Bei Spiel und Sport auf dem Grundstück muss auf die Anwohner und die Bepflanzung der Außenanlagen Rücksicht genommen werden. Lärmende Spiele und Sportarten (z.B. Fußballspiel) sind auf den unmittelbar an die Gebäude angrenzenden Freiflächen, im Treppenhaus und in sonstigen Nebenräumen nicht gestattet. Eltern achten gemäß ihrer Aufsichtspflicht auf die Aktivitäten ihrer Kinder, um Beschmierungen, Beschädigungen etc. der Gemeinschaftsanlagen zu vermeiden.

Festlichkeiten aus besonderem Anlass, die sich über 22:00 Uhr hinaus erstrecken, sollen den betreffenden Hausbewohnern rechtzeitig angekündigt werden.

Gemeinderäume

Bei **Veranstaltungen** in den Gemeinderäumen (großer u. kleiner Saal, amadeus, Multifunktionsraum, Hilfeladen und Jugendraum u.a.) sind die allgemeinen Ruhezeiten, insbesondere ab 22 Uhr einzuhalten. Danach ist Zimmerlautstärke unbedingt notwendig. Gleiches gilt auch für **Proben von Musikformationen und private Feiern**.

In der **Gebetskapelle** ist, entsprechend dem Charakter des Raumes, größtmögliche Ruhe zu wahren.

II Sicherheit

Zum Schutz der Hausbewohner sind die **selbst schließenden Haustüren ständig geschlossen** zu halten. Kellereingänge und hintere Ausgänge sind zu verschließen. Bei selbst schließenden Türen achten die Hausbewohner gemeinsam auf deren Funktionstüchtigkeit.

Die **Türen der Durchfahrt sind nach Durchfahrten wieder zu schließen**.

Haus- und Hintereingänge, Treppen und Flure erfüllen ihren Zweck **als Fluchtweg** nur, wenn sie freigehalten werden. Sie dürfen daher nicht zu geparkt oder durch Fahrräder, Möbel usw. versperrt werden. Das **Abstellen eines Kinderwagens** im Hausflur bzw. Vorraum zum Keller ist insofern erlaubt, wenn keine anderen Hausbewohner durch ihn erheblich belästigt werden.

Die **Zufahrt zum Haus ist stets frei zu halten**, damit im Havarie- und Katastrophenfall die Zufahrt der Einsatzfahrzeuge gewährleistet ist.

Das **Lagern von feuergefährlichen**, leicht entzündbaren, sowie Geruch verursachender Stoffe in Keller- oder Bodenräumen **ist untersagt**. Das Rauchen in Keller- und Bodenräumen ist untersagt.

Spreng- und Explosionsstoffe dürfen nicht in das Haus oder auf das Grundstück gebracht werden.

Bei **Undichtigkeiten** oder sonstigen Mängeln an den Gas- und Wasserleitungen sind sofort die Versorgungsbetriebe (**Entstörungsdienst der GASAG: 030-7872-72 / Wasserbetriebe 0800-292-7587**) **sowie die Hausverwaltung zu benachrichtigen**. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Elektrische Schalter sind nicht zu betätigen. Die Fenster sind zu öffnen.

Alle entstandenen und voraussehbaren **Schäden am und im Haus** (zum Beispiel defektes Treppenhauslicht, lose Treppenstufen, undichte Wasserleitungen u.a.) **sind unverzüglich der Hausverwaltung mitzuteilen**. Bei akuter Gefahr muss jeder Hausbewohner vorläufig für deren Beseitigung oder für das Anbringen deutlicher Warnzeichen sorgen.

Auch bei **Auftreten von Ungeziefer** in den Gemeinschaftsräumen und Kellerbereichen muss dem Vermieter schnellstens Nachricht gegeben werden, damit eine Ausbreitung verhindert werden kann.

Das **Grillen** ist auf Balkonen, Loggien und auf den unmittelbar an den Gebäuden liegenden Flächen **nicht gestattet**. Hierbei spielt nicht nur die Feuergefahr eine Rolle, sondern auch die Verhinderung jeglicher Belästigung der Nachbarn durch den entstehenden Rauch. Eine Ausnahme hierfür gilt für die Verwendung eines Elektrogrills.

Werden **technische Anlagen und Einrichtungen** (zum Beispiel Türöffner, Wechselsprech-, Fernmelde- und Antennenanlagen) vorsätzlich beschädigt, wird der Verursacher, welcher zu ermitteln ist, zur Verantwortung gezogen.

Satellitenempfangsanlagen sichtbar an Außenwänden und über Brüstungshöhe des Balkons sind nicht gestattet. Ein Anbringen der Parabolspiegel an der Fassade ist ebenfalls nicht gestattet.

Die **Zugänge zu den Gemeinderäumen** sind nach Veranstaltungen durch den jeweils Verantwortlichen zu verschließen. Die allgemeine Ordnung ist zuvor herzustellen.

Der **Technikraum** ist nur zum Auf- und Abbau der Technik zu öffnen und sonst verschlossen zu halten. Die Band- und Musiktechnik ist nach Veranstaltungen wieder unter Verschluss zu nehmen (Technikgefäße verschließen, Instrumente in Technikräume einschließen).

Haustiere sind in den Gemeinderäumen nicht erwünscht.

III Parken auf dem Hof

Der Parkraum auf dem Hof ist sehr beschränkt und darf nur von Hausbewohnern und ihren Gästen **zum Zwecke des Be- und Entladens** genutzt werden. Die gemieteten Garagen sind zum Abstellen der Fahrzeuge zu nutzen, nicht der Hof.

Für **notwendige Gemeindeeinsätze** (Transportaufgaben für Gemeindeveranstaltungen, Behindertentransport) kann der Hof für das Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden, sofern dabei keine Behinderungen des Zugangs zu den Gemeinderäumen und der Durchfahrt zu den Garagen vorliegen.

Die **Durchfahrt** vom Vorderhaus bis hin zu den Garagen ist grundsätzlich frei zu halten. Beim Durchfahren des Hofes ist größte Vorsicht und Rücksichtnahme geboten.

Das **Parken vor den Eingängen zur Kapelle** (große weiße Türen) ist nicht gestattet. Im Bereich des rechten Seitenflügels vor den Kapelleneingängen ist in diesen Zeiten ein Parkplatz für Behinderte zu reservieren.